



Merkblatt "Vergabebestimmungen¹ - Kofinanzierung mit EU-Mitteln nach Nummer 3.1.a ANBest-EU 21² in der Förderperiode 2021 - 2027"

Anwendung des Vergaberechts aufgrund der Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung

1 Rechtliche Grundlage

Nach Nummer 3 sowie Nummer 1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inkl. Interreg A), JTF, und EMFAF finanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Zudem besteht nach Nummer 3.1.a ANBest-EU 21 für Auftragsvergaben die Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts aufgrund der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die bzw. der Zuwendungsempfänger

- öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB ist, oder
- öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB ist und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreicht oder überschreitet.³

2 Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung

Die Ausrichtung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz sind Aufträge in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

3 Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts⁴

Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen und zur Einhaltung des formalen Vergaberechts ergeben sich aus den VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung. Ab einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist gemäß Nummer 3.1.a ANBest-EU 21 auf Anforderung die Einhaltung des formalen Vergaberechts bzw. die Dokumentation nachzuweisen.

¹ Weitere Informationen und Formulare für Vergabeverfahren finden Sie im Internet unter <https://vergabe.brandenburg.de>.

² Es gilt nur Buchstabe a (nicht b) der jeweiligen Nummer von Nummer 3 ANBest-EU 21 für die Fonds ESF+, EFRE (inkl. Interreg A) und JTF.

³ Bitte beachten Sie den Abschnitt "Auftraggebereigenschaft" im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie die Anlage "Auftraggebereigenschaft", die auf der Website der ILB zur Verfügung steht.

Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB wird die Verpflichtung zur Anwendung der VV zu § 55 LHO für den Bereich der Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht auferlegt. In dem Bereich gilt der Maßstab der Nummer 3.2.a ANBest-EU 21, d. h. es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (das kann durch die Anforderung von mindestens drei Angeboten oder die Vornahme eines Preisvergleichs erfolgen).

⁴ Von formalem Vergaberecht ist die Rede, wenn Verfahren zur Auftragsvergabe in hohem Maße von Gesetzen und Verordnungen ausgestaltet sind. Dies sind insbesondere das GWB, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV), die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A 2019) und die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO).

3.1 Anwendung des Oberschwellenbereichs

Soweit der nach § 3 VgV geschätzte Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (Oberschwellenbereich), besteht die Verpflichtung, die Auftragsvergabe unter Anwendung der VgV⁵ und/oder der VOB/A 2019 (Abschnitt 2) vorzunehmen. Es sind auch die ergänzenden Regelungen gemäß Nummer 2.6 VV zu § 55 LHO zu berücksichtigen. Dazu gehören mitunter das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) und das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG).

Darüber hinaus gilt es, Artikel 1 Ziffer 23. der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, wodurch Artikel 5 k) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hinzugefügt wurde, zu beachten.

3.2 Anwendung des Unterschwellenbereichs

Soweit der nach § 3 VgV geschätzte Auftragswert die EU-Schwellenwerte nicht erreicht oder nicht überschreitet (Unterschwellenbereich) besteht die Verpflichtung, die Auftragsvergabe unter Anwendung der UVgO oder der VOB/A 2019 (Abschnitt 1) vorzunehmen. Es sind auch die Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung - FrauFöV) (siehe Nummer 2.2.3 VV zu § 55 LHO) sowie die ergänzenden Regelungen gemäß Nummer 2.6 VV zu § 55 LHO zu berücksichtigen. Dazu gehören mitunter das BbgVergG und das BbgMFG.

Unter anderem ist darauf zu achten, dass bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich bei einem geschätzten Auftragswert⁶ bis zu 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) zulässig ist (Wertgrenze nach VV zu § 55 LHO). Bei der Vergabe von Bauleistungen gilt diese Wertgrenze für die Freihändige Vergabe.

Im Falle der Inanspruchnahme der Wertgrenzen ist über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu informieren. Dies hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietenden zu erfolgen.

Sofern Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise Freihändige Vergaben sowohl im Anwendungsbereich der UVgO oder der VOB/A 2019 (Abschnitt 1) vorgenommen werden, soll bei jedem Vergabevorgang zwischen den (An-)Bietenden, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden (siehe Nummer 2.5 VV zu § 55 LHO).

3.3 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich verpflichtet, das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz des zu vergebenden Auftrags anhand der Kriterien der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)" zu prüfen. Im Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz muss die Einhaltung der EU-Grundfreiheiten (vor allem Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) sichergestellt sein, indem die vergaberechtlichen Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsherstellung beachtet worden sind. Diese vergabe-

⁵ Ggf. ist die SektVO, die KonzVgV oder die VSVgV einschlägig.

⁶ Wird eine Leistung in Lose aufgeteilt, ist auch für das Erreichen der Wertgrenzen laut Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 VV zu § 55 LHO unterhalb der EU-Schwellenwerte die Summe der addierten Lose maßgeblich (siehe Nummer 3.3 VV zu § 55 LHO).

rechtlichen Grundsätze sind im Wesentlichen dann beachtet worden, wenn die Auftragsvergabe entsprechend öffentlichkeitswirksam veröffentlicht worden ist.

Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmende in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Daher müssen bei einer Verneinung der Binnenmarktrelevanz neben dem geringen Auftragsvolumen noch besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall gegen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Das sind beispielsweise Auftragsgegenstand, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten sowie geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz muss vor der Auftragsvergabe eine öffentliche Bekanntmachung (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder mindestens Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg) erfolgen. Dabei sollen all jene Informationen enthalten sein, die (An-)Bietende für die Entscheidung der Bekundung eines Interesses an dem Auftrag oder der Angebotsabgabe benötigen. Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den vorstehend genannten besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen und nachvollziehbar sowie schlüssig sein.

Bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ist die Einhaltung der Beachtung der Binnenmarktrelevanz insbesondere bei Verneinung der Binnenmarktrelevanz auf Anforderung nachzuweisen.

3.4 Nachweis über die Einhaltung des formalen Vergaberechts

Spätestens zum jeweiligen Mittelabruf ist entsprechend der Auflage im Zuwendungsbescheid für bereits vergebene Aufträge ab einem Auftragswert von mehr als 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) mit der Datenerfassung der jeweiligen Auftragsvergabe über die Funktionalität "Belegliste" im ILB-Kundenportal der Nachweis zu erbringen, dass die Vergabevorschriften gemäß Nummer 3 ANBest-EU 21 eingehalten wurden. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Bearbeitung des Mittelabrufes nicht möglich.

Mit der Datenerfassung der jeweiligen Auftragsvergabe über die Funktionalität "Belegliste" im ILB-Kundenportal sind eventuelle Rahmenvereinbarungen sowie gesondert zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. "Nachträge") auszuweisen. Nachträgen sind die erfassten Hauptaufträge zuzuordnen. Eventuelle mit Rahmenvereinbarungen im Zusammenhang stehende vergebene Einzelaufträge sind in der Regel nicht gesondert zu erfassen, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Die erfassten Auftragsvergaben werden zunächst auf ihre Plausibilität hin geprüft. Dazu ist grundsätzlich bei Aufträgen ab dem Oberschwellenbereich eine "Eigenerklärung der Zuwendungsempfängenden/Darlehensnehmenden" (Sanktionen Russland) auf Anforderung vorzulegen.

Wenn weder im öffentlichen/offenen Verfahren noch im nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb/Verfahren Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben wurde und die geschätzten Auftragswerte die Schwellenwerte/Wertgrenzen für die jeweiligen Vergabeverfahren erreichen oder überschreiten, ist eine VgV⁷-, VOB/A 2019- oder UVgO-konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens anzufertigen und auf Anforderung vorzulegen.

Weitere Unterlagen zum Nachweis/zur Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts, zu denen auch die vergabebezogene Neutralitätserklärung als Nachweis über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts gehört, sind etwa im Rahmen der vertieften Prüfung oder in Zweifelsfällen in der Regel auf Anforderung einzureichen. Eventuelle Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich weiterer vertiefter Prüfungen der Auftragsvergaben im Wege der Prüfung der Vergabeunterlagen, ggf. bei der Vor-Ort-Überprüfung und Verwendungsnachweisprüfung.

⁷ Ggf. SektVO, KonzVgV oder VSVgV.

3.5 Sonderregelung bei Förderung über Festbeträge, vereinfachte Kostenoptionen oder nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen

Sofern zu vergebende Aufträge ausschließlich gefördert werden über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- vereinfachte Kostenoptionen (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung) oder
- nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen

erfolgt keine Überprüfung der Einhaltung des formalen Vergaberechts.

Die betreffenden Auftragsvergaben sind nicht über die Funktionalität "Belegliste" im ILB-Kundenportal zu erfassen. Verpflichtungen zur Anwendung von Vergaberecht aus anderen Rechtsgründen als etwa der ANBest-EU 21 bleiben jedoch unberührt.

Übersicht Wertgrenzen und Verfahren

In Anlehnung an die vorherigen Ausführungen sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren folgende Schwellenwerte/Wertgrenzen für Auftragswerte zu berücksichtigen:⁸

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Quelle
Bauleistungen	$x \leq 3.000,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung keine Vergabeprüfung	VOB/A 2019 (Abschnitt 1), LHO
	$3.000,00$ EUR $< x \leq 10.000,00$ EUR	Freihändige Vergabe keine Vergabeprüfung	VOB/A 2019 (Abschnitt 1), LHO
	$10.000,00$ EUR $< x \leq 100.000,00$ EUR	Freihändige Vergabe	VOB/A 2019 (Abschnitt 1), LHO
	$100.000,00$ EUR $< x \leq 1.000.000,00$ EUR	Beschränkte Ausschreibung	VOB/A 2019 (Abschnitt 1), LHO
	$1.000.000,00$ EUR $< x < 5.382.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb*	VOB/A 2019 (Abschnitt 1), LHO
	$x \geq 5.382.000,00$ EUR**	EU-weite Ausschreibung	VOB/A 2019 (Abschnitt 2), VgV
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 1.000,00$ EUR	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung keine Vergabeprüfung	UVgO, LHO
	$1.000,00$ EUR $< x \leq 10.000,00$ EUR	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb keine Vergabeprüfung	UVgO, LHO
	$10.000,00$ EUR $< x \leq 100.000,00$ EUR	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	UVgO, LHO
	$100.000,00$ EUR $< x < 215.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb*	UVgO, LHO
	$x \geq 215.000,00$ EUR**	EU-weite Ausschreibung	VgV

* Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich aus der VOB/A 2019 oder UVgO.

** Ab 01.01.2022 geltender EU-Schwellenwert, welcher regelmäßig angepasst wird. Zu berücksichtigen ist der jeweils geltende Wert.

*** Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 VgV können im Unterschwellenbereich im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden (vgl. Nummer 2.2.2.2 VV zu § 55 LHO). Es gilt zu beachten, dass der EuGH mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) die zwingende Verwendung der Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Architekten und Ingenieure - siehe Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10.07.2013 - im Rahmen von Vergabeverfahren für europarechtswidrig erklärt hat. Im Ergebnis darf ein Angebot nicht pauschal ausgeschlossen bzw. der Zuschlag verweigert werden, wenn der angebotene Preis unterhalb der Mindest- oder oberhalb der Höchstsätze liegt.

Die neue Fassung der HOAI vom 02.12.2020 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten (HOAI 2021). Allgemein ist zu beachten, dass die HOAI 2021 nur noch Empfehlungen für ein angemessenes Honorar vorsieht. Ein verbindliches Preisrecht ist nicht mehr enthalten. Deshalb sind bei Vergaben Preiswettbewerbe möglich und zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wünschenswert.

⁸ Für Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB gilt für den Bereich der Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Maßstab der Nummer 3.2.a ANBest-EU 21, d. h. die Anforderung von mindestens drei Angeboten bzw. die Vornahme eines Preisvergleichs.